

Beschluss-Vorlage 2013/0146 zur Sitzung am 12.12.2013  
des STADTRATES

TOP 5

öffentlich

Betreff: Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Stadthalle  
Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> Euro Kosten lt. Kostenschätzung Euro	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben)  Euro	<u>Folgekosten</u>  Euro	einmalig lfd. jährl.
--	--	--------------------------------	-------------------------

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2013	im Investitions-HH 2013	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

### Vorbemerkungen:

Das Verfahren der Rechnungslegung, die Prüfung der Jahresergebnisse sowie die Behandlung in den kommunalen Gremien ist in Art. 102 ff. Gemeindeordnung (GO) bzw. in § 25 Eigenbetriebsverordnung (EBV) wie folgt festgelegt:

- Für jedes Wirtschaftsjahr ist nach § 20 EBV ein Jahresabschluss zu erstellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss Stadthalle vorzulegen (§ 25 Abs. 1 EBV).
- Der Lagebericht und der Jahresabschluss sollen spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von einem sachverständigen Abschlussprüfer geprüft sein (Art. 107 Abs. 1 GO).
- Anschliessend folgt die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO. Dabei sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.
- Dann erfolgt die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses durch den Stadtrat mit einer Stellungnahme des Betriebsausschusses nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten (Art. 102 Abs. 3 GO).

- Im Anschluss daran erfolgt die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) gemäß Art. 105 GO. Nach der bis 01.08.2004 geltenden Rechtslage beschließt der Stadtrat erst nach der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

Seit 01.08.2004 besteht die Möglichkeit, den Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und die Entlastung derselben in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres zu fassen. Die Durchführung der **überörtlichen Prüfung** ist damit **nicht mehr zwingend Voraussetzung für die Entlastung der Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse.**

Nun zum Jahresabschluss 2010:

Der Bericht über die Abschlussprüfung für das Jahr 2010 des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Thomas Schöllhorn liegt vor.

Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband erfolgte für die Jahre 2002 – 2007 im Zeitraum vom 10.09.2007 bis 04.11.2008. Der endgültige Prüfbericht liegt seit 05. Juni 2009 vor.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. den Rechnungsprüfungsausschuss für das Jahr 2010 am 25.11.2010, 01.03.2011, 17.04.2012 und 25.10.2012 wurden nur geringfügige Prüfungsfeststellungen getroffen. Über die örtliche Prüfung wurden Niederschriften erstellt.

Auf Grund v.g. Ausführungen und vorbehaltlich der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 unter Tagesordnungspunkt 4 öffentlich schlägt die Verwaltung unter Anwendung der seit 01.08.2004 geltenden Rechtslage die

### **Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für den Jahresabschluss 2010**

vor.

Die einzelnen Eckdaten ergeben sich aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 1).

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Sachverhalt und die Zusammenstellung zum Jahresabschluss 2010 (Anlage 1) werden zur Kenntnis genommen. Für den Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Stadthalle Germering wird nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

Günther Gaillinger / René Mroncz

genehmigt OB

Zusammenstellung zu den Jahresabschlüssen 2006 - 2010